

# Update

## E-Commerce – Datenschutz

v. BOETTICHER HASSE LOHMANN

### Zusammenfassung:

1. **Online-Shops müssen an „Button-Lösung“ angepasst werden**
  - Künftig muss ein Bestell-Button mit bestimmten Formulierungen auf die Kostenpflichtigkeit der Bestellung hinweisen – sonst kommt kein Vertrag zustande. Die Umsetzung kann aufwendig sein.
2. **EU-Kommission stellt Entwurf von Datenschutz-Grundverordnung vor**
  - Das Datenschutzrecht soll europäisch werden.
3. **Bereits kleinste Änderungen an Widerrufsbelehrung schädlich**
  - Wer die gesetzliche Muster-Widerrufsbelehrung auch nur minimal abwandelt, verliert den Schutz, dass das Muster als korrekt gilt, selbst wenn es Fehler enthält.
4. **Vertragliches Widerrufsrecht gleichwertig hinsichtlich falscher Belehrung**
  - Eine falsche Widerrufsbelehrung hat bei einem vertraglichen Widerrufsrecht nach diversen Urteilen die gleichen Folgen wie bei einem gesetzlichen Widerrufsrecht.

### 1. Online-Shops müssen an „Button-Lösung“ angepasst werden

Bundestag und Bundesrat haben am 2. bzw. 30. März – entgegen vielen kritischen Stimmen – eine wesentliche Änderung im Fernabsatzrecht beschlossen, die so genannte „Button-Lösung“. Danach muss nahezu jeder Online-Bestellprozess, an dem Verbraucher beteiligt sind, umfassend umgestaltet werden:

Zum Schutz vor so genannten Abfällen darf künftig ein Bestell-Button nur noch mit den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer gleich eindeutigen Formulierung beschriftet sein. Außerdem müssen dem Verbraucher zeitlich wie räumlich unmittelbar vor Abgabe der Bestellung „klar und verständlich in hervorgehobener Weise“ die wesentlichen Merkmale der zu bestellenden Ware oder Dienstleistung, der Preis nebst Steuern und Nebenkosten und ggf. die Mindestlaufzeit des Vertrags genannt werden.

#### Informationspflichten

Der geänderte § 312g BGB verpflichtet Unternehmen, ihren Verbraucher-Kunden unmittelbar vor der Bestellung die genannten Informationen zu geben. Diese Informationspflichten an sich sind nicht neu – neu ist nur, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form sie gegeben werden müssen. „Unmittelbar“ hat nach der Gesetzesbegründung einen zeitlichen wie einen räumlichen Aspekt:

Der zeitliche Aspekt bedeutet, dass die Informationen zum Abschluss des Bestellprozesses gegeben werden müssen. Wer also die Mindestlaufzeit des Vertrages nicht in der Bestellübersicht aufführt, verstößt ab Inkrafttreten der Neuregelung gegen das Gesetz.

Der räumliche Aspekt betrifft die Gestaltung der Bestell-Seite: Die Informationen müssen in räumlicher Nähe zum Bestell-Button angezeigt werden und dürfen nicht durch andere Gestaltungselemente getrennt werden. Nicht zulässig sind reine Links auf die Informationen oder gar gesondert herunterzuladende (z.B. PDF-) Dokumente.

All diese Informationen müssen nach der Gesetzesbegründung zusammen mit dem Bestell-Button bei üblichen Bildschirm-Auflösungen auf einer einzigen Bildschirm-Seite untergebracht werden und ohne Scrollen sichtbar sein. Bei einem umfassend gefüllten Online-Shop-Warenkorb (oder bei Smartphone-Apps) kann man diese Anforderung aus tatsächlichen Gründen nicht umsetzen, so dass zu erwarten ist, dass es auch ausreicht, alle Pflicht-Informationen unmittelbar vor dem Bestell-Button aufzuführen, auch wenn der Kunde dann scrollen muss.

Von dem im Internet zu findenden Lösungsvorschlag, den Bestell-Button beim Scrollen auf dem Bildschirm zu fixieren oder ihn mehrfach einzubinden, kann dagegen nur abgeraten werden: Denn auch dann sind Pflicht-Informationen und Bestell-Button nicht auf einer Bildschirm-Seite, aber der Kunde wird dazu motiviert, schnell den Bestell-Button anzuklicken, ohne die Informationen zur Kenntnis zu nehmen. Muss er dagegen erst scrollen, so sieht er zumindest, dass ihm noch weitere Informationen gegeben werden.

### Produktbeschreibungen ergänzen

Für Händler besonders lästig ist, dass eine reine Auflistung der Artikel-Bezeichnungen in der Bestellübersicht – wie sie heute üblich ist – nach der Neuregelung nicht mehr zulässig ist. Statt dessen müssen „die wesentlichen Merkmale“ des Produkts, Mindestlaufzeiten usw. in der Bestellübersicht angegeben werden. Dafür kann in vielen Fällen nicht einfach auf die Produktbeschreibung zurückgegriffen werden, sondern es müssen neue Beschreibungen der „wesentlichen Merkmale“ erstellt werden. Denn die typische Produktbeschreibung ist vor allem Werbeprosas mit wenig Substanz; die wesentlichen Merkmale des Produkts sind häufig darin kaum zu finden und nur selten „klar und verständlich“ wiedergegeben. Hinzu kommt, dass eine vollständige Artikelbeschreibung die Bestellübersicht vollkommen unübersichtlich machen würde.

Besonders für Lieferungen ins Nicht-EU-Ausland ist zudem ein Hinweis auf mögliche Einfuhrzölle erforderlich, im EU-Bereich auch auf zusätzliche Nachnahme-Entgelte, wie sie beispielsweise DHL beim Kunden erhebt.

### Bestell-Button

Das Gesetz zwingt Unternehmen außerdem, durch die Gestaltung ihres Bestell-Buttons deutlich zu machen, dass die Bestellung kostenpflichtig ist. Erlaubt ist nach der Gesetzesbegründung nicht nur die Formulierung „zahlungspflichtig bestellen“ (wie sie das Gesetz vorschlägt), sondern auch Beschriftungen wie „kostenpflichtig bestellen“, „zahlungspflichtigen Vertrag abschließen“ oder „kaufen“ sind zulässig. Nicht zulässig sind dagegen Formulierungen wie „Anmeldung“, „weiter“, „bestellen“ oder „Bestellung abgeben“, weil dadurch nicht deutlich wird, dass der Kunde einen kostenpflichtigen Vertrag schließt.

Diese Anforderungen sind relativ leicht umzusetzen. Zu beachten ist nur, dass (i) nicht nur „Buttons“ im engeren Sinne umfasst sind, sondern auch alle technisch gleichwertigen Möglichkeiten, dass (ii) der Button außer der zulässigen Beschriftung keine weiteren Elemente enthalten darf und dass (iii) er gut lesbar sein muss. Anlässlich der Umsetzung bietet sich auch eine Prüfung an, ob die Begriffe im Shop konsistent verwendet werden – dass also z.B. nicht „kaufen“ auf dem Button steht, wenn eigentlich „in den Warenkorb“ gemeint ist.

### Folgen von Verstößen

Verstöße gegen verbraucherrechtliche Informationspflichten sind nach ständiger Rechtsprechung wettbewerbswidrig. Bei Verstößen drohen also teure Abmahnungen von Wettbewerbern, Verbänden und Kammern.

Hinzu kommt, dass jeder Verstoß gegen die neuen Pflichten dazu führt, dass der Vertrag nicht zustande kommt. Das ist für einen Unternehmer kritisch, wenn er beispielsweise die Ware an seinen vermeintlichen Kunden verschickt. Hinzu kommt, dass die deutsche Lösung nicht dem europäischen Recht entspricht – das könnte möglicherweise dazu führen, dass der Händler zwar vom Kunden keine Vertragserfüllung verlangen kann, der Kunde umgekehrt aber – entgegen dem Gesetzeswortlaut – vom Händler durchaus. Der Händler könnte also auf eine derartige, nicht gesetzeskonforme Bestellung nicht disponieren.

### Handlungsbedarf

Angesichts dieser Konsequenzen muss jeder Händler, der auch an Verbraucher verkauft – im B2B-Bereich gilt die Neuregelung nicht – seinen Bestellprozess an die neue Gesetzeslage anpassen. Da die dargestellten Anforderungen des Gesetzes teils erhebliche Anpassungen der Shop-Systeme und Artikelbeschreibungen erfordern, sollte dieses Projekt angesichts der kurzen Umsetzungsfrist sofort angegangen werden.

Das Gesetz tritt am Monatsersten des dritten Monats nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Verkündung ist – mutmaßlich aufgrund des Wechsels im Amt des Bundespräsidenten – noch nicht erfolgt. Sollte sie noch im März erfolgen, würde die Neuregelung ab 1. Juli 2012 gelten.

#### Weiterführende Informationen:

Gesetzesbegründung: Bundestags-Drucksache 17/7745

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/077/1707745.pdf>

## 2. EU-Kommission stellt Entwurf von Datenschutz-Grundverordnung vor

Die EU-Kommission hat am 25. Januar ihren Entwurf einer EU-Datenschutz-Verordnung vorgestellt. Die Verordnung soll EU-weit gelten und die nationalen Datenschutzgesetze sowie die bisherigen, aus dem Jahr 1995 stammenden EU-Datenschutz-Regelungen ersetzen. Erstmals würde damit für die Wirtschaft ein EU-weit einheitliches Datenschutzrecht gelten.

Der Vorschlag sieht zudem eine Vielzahl inhaltlicher Änderungen vor. Für die Betroffenen sind insbesondere ein Recht auf Datenportabilität und ein „Recht auf Vergessenwerden“ vorgesehen. Anbieter außerhalb der EU, die auf dem EU-Markt aktiv sind, sollen dem europäischen Recht unterworfen werden. Verstöße gegen Datenschutz-Vorschriften sollen künftig mit nennenswerten Geldbußen geahndet werden können, die sich am Umsatz des Unternehmens orientieren sollen. Kleinere Unternehmen sollen dagegen entlastet werden, indem beispielsweise ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter erst ab 250 Mitarbeitern erforderlich sein soll.

#### Weiterführende Informationen:

Übersichts-Seite der EU-Kommission zur Reform des Datenschutzrechts (Englisch)

[http://ec.europa.eu/justice/newsroom/data-protection/news/120125\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice/newsroom/data-protection/news/120125_en.htm)

Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)

[http://ec.europa.eu/justice/data-protection/document/review2012/com\\_2012\\_11\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/document/review2012/com_2012_11_de.pdf)

## 3. Bereits kleinste Änderungen an Widerrufsbelehrung schädlich

Eine Widerrufsbelehrung, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, lässt die Widerrufsfrist nicht beginnen. Der Kunde kann deshalb auch noch Jahre nach Vertragsschluss wirksam widerrufen. Nach § 360 Abs. 3 BGB gilt allerdings eine Widerrufsbelehrung, die dem Muster in Anlage 1 zum EGBGB entspricht, als ordnungsgemäß – selbst wenn dieses Muster (wie in der Vergangenheit) Fehler enthält. Dieser Schutz besteht nach der kürzlich noch einmal bestätigten Rechtsprechung des BGH jedoch nur dann, wenn das Muster ohne Änderung vollständig übernommen wird.

Entscheidend ist nach dem BGH allein, ob der Unternehmer den vom Gesetzgeber entworfenen Text der Musterbelehrung bei der Abfassung der Widerrufsbelehrung einer eigenen inhaltlichen Bearbeitung unterzogen hat. Greife er in den ihm zur Verfügung gestellten Mustertext selbst sein, könne er sich schon deshalb auf die gesetzliche Schutzwirkung nicht berufen. Das gelte unabhängig vom konkreten Umfang der von ihm vorgenommenen Änderung.

Im konkreten Fall hatte das Unternehmen die Belehrung über die Widerrufsfolgen nicht vollständig übernommen. Dieser Teil der Belehrung war zwar nicht vom Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben, hätte also eigentlich auch weggelassen werden dürfen. Allerdings hatte das Unternehmen einen Fehler in der Muster-Widerrufsbelehrung übernommen, so dass die – selbst zusammengestellte – Widerrufsbelehrung nicht ordnungsgemäß war. Da ein Teil des Musters fehlte, konnte dessen Schutzwirkung auch nicht eintreten. Der Widerruf des Kunden nach über vier Jahren war deshalb wirksam.

Der Fall zeigt wieder einmal eindrücklich, dass bei der Gestaltung der Widerrufsbelehrung dem gesetzlichen Muster genauestens gefolgt werden sollte, da beim geringsten Fehler ein unbegrenztes Widerrufsrecht ohne Wertersatzpflicht besteht.

#### Weiterführende Informationen:

BGH, Urteil vom 1.3.2012, Az. III ZR 83/11

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=59580>

#### 4. Vertragliches Widerrufsrecht gleichwertig hinsichtlich falscher Belehrung

Wer ein vertragliches Widerrufsrecht einräumt – und sei es, indem er eine Widerrufsbelehrung gibt –, muss sich so behandeln lassen, als handle es sich um ein gesetzliches Widerrufsrecht. Ist also die Widerrufsbelehrung fehlerhaft, beginnt die Widerrufsfrist auch beim vertraglichen Widerrufsrecht nicht zu laufen.

Dies ergibt sich aus mehreren Urteilen aus letzter Zeit, wobei die Frage nicht unumstritten ist. So haben verschiedene Senate des OLG Frankfurt unterschiedlich entschieden.

Solange die beim BGH anhängigen Revisionen nicht entschieden sind, sollte aber auch bei vertraglichen

Widerrufsrechten auf eine korrekte Belehrung geachtet werden.

##### Weiterführende Informationen:

OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 25.5.2011, Az. 9 U 43/10

<http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/s15/page/bslaredaprod.psml?&doc.id=KORE215082011%3Ajuris-r01&showdoccase=1&doc.part=L>

OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 30.12.2009, Az. 23 U 16/08

<http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/s15/page/bslaredaprod.psml?&doc.id=KORE201702010%3Ajuris-r01&showdoccase=1&doc.part=L>

##### Ansprechpartner:

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen zu einem der Themen wünschen, wenden Sie sich bitte an:

**Matthias Bergt**  
E-Mail: [mbergt@boetticher.com](mailto:mbergt@boetticher.com)  
Tel. +49 / 30 / 61 68 94 03

**Dr. Anselm Brandi-Dohrn, maître en droit**  
E-Mail: [abrandi-dohrn@boetticher.com](mailto:abrandi-dohrn@boetticher.com)  
Tel. +49 / 30 / 61 68 94 03

oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei v. Boetticher Hasse Lohmann.

Dieses Update stellt lediglich eine Auswahl von aktuellen Entscheidungen und Entwicklungen zu den besprochenen Themen dar, dient der allgemeinen Information und ersetzt keinesfalls eine spezifische Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen zu den hier angesprochenen Rechtsproblemen – oder zu anderen Rechtsgebieten – haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei v. Boetticher Hasse Lohmann oder an die oben unter „Ansprechpartner“ angegebene Person.

Wenn Sie keine weiteren Informationen von v. Boetticher Hasse Lohmann über aktuelle Rechtsentwicklungen erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an eine der oben als Ansprechpartner genannten Personen.

**v. Boetticher Hasse Lohmann**  
Oranienstraße 164  
10969 Berlin

**v. Boetticher Hasse Lohmann**  
Freiherr-vom-Stein-Straße 11  
60323 Frankfurt am Main

**v. Boetticher Hasse Lohmann**  
Widenmayerstraße 6  
80538 München

© 2012 v. Boetticher Hasse Lohmann – Partnerschaft von Rechtsanwälten. Alle Rechte vorbehalten.

v. Boetticher Hasse Lohmann – Partnerschaft von Rechtsanwälten ist eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft (AG München PR 516). Sitz: Widenmayerstr. 6, 80538 München. Impressum und weitere Informationen unter <http://www.boetticher.de/impressum.html>.